

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

1. Senat, Vorsitz: Dr. v. Zuley

IX Zb 211/73**BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Ibolya G. [REDACTED] geb. [REDACTED],
 [REDACTED] [REDACTED] /USA, [REDACTED] P. [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdeführerin,**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****gegen**

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
 Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Vorinstanz hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des Verwaltungsorgans in der Sache nicht zurückgewiesen. Die Vorinstanz hat die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des Verwaltungsorgans in der Sache nicht zurückgewiesen.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsantrags - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin war als Jüdin schweren nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Für einen dadurch wesentlich mitverursachten chronischen nervösen Spannungszustand wird sie durch Gewährung von Heilverfahren, Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1949 und laufender Rente ab 1. November 1953 auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % entschädigt. Ihre Klage auf höhere Entschädigung blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht stellt fest, die Klägerin leide an einer angeborenen rechtsseitigen Hüftgelenkverformung. Auf die Entwicklung des Hüftleidens sei die Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Einfluß geblieben. Durch die Mehrbelastung der Verfolgung könne es allenfalls zu einer vorübergehenden Schmerzempfindung gekommen sein.

Diese Beurteilung veranlaßt nicht die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO). Die Unterstellung einer nur vorüber-

S 15

- 3 -

vorübergehenden Schmerzepfindung infolge der Belastungen der Haftzeit führt nicht zur Zubilligung einer höheren als der gewährten Kapitalentschädigung. Die Klägerin, die 1947 und 1948 am Hüftgelenk operiert worden ist, hat für die Zeit ab 1. Januar 1949 Anspruch auf Kapitalentschädigung (§ 161 Satz 2 BEG). Diese richtet sich in ihrer Höhe nach der auf den Monat November 1953 entfallenden Rente (§ 37 Abs. 1 BEG). Vorübergehende Schmerzepfindungen in der Verfolgungszeit beeinflussen die Höhe der Kapitalentschädigung daher nicht. Daß der Anspruch auf Heilverfahren für das vom Berufungsgericht unterstellte vorübergehende Schmerzepfinden - wie im Tatbestand des Berufungsurteils der in der zweiten Instanz gestellte Heilverfahrensantrag überhaupt - übergangen worden ist, bildet keinen Grund, nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zuzulassen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)